

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
25	10.02.2017	Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am Montag, 20.02.2017 um 17.00 Uhr	51
26	09.02.2017	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	52
27	13.02.2017	Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die der Landrat des Kreises Steinfurt außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt	53
28	07.02.2017	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	56
29	10.02.2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2017 vom 10.02.2017	56
30	24.01.2017	Bekanntmachung der II. Änderung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 24.01.2017	59
31	09.02.2017	Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 09. Februar 2017	61

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
 Fax: 02551 69-1007  
 E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
 Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
 BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
 BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **25. Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 20.02.2017 um 17.00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses, 10. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Montag, den 20.02.2017 um 17:15 Uhr**

im DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst in Hörstel statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.11.2016
2. Informationen
  - 2.1. DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst  
Rückblick 2016 FULL HOUSE - Film
  - 2.2. Projektstipendium KunstKommunikation / Auswahlverfahren 2018 (mündlich)
  - 2.3. Jugend-kreativ-tage und Jugend gestaltet (mündlich)
  - 2.4. Rückblick auf die Kulturförderung 2016
  - 2.5. Unterstützung kultureller Aktivitäten 2016
  - 2.6. Erstellung eines Katalogs der investiven Maßnahmen für die Schulen des Kreises Steinfurt
  - 2.7. Kein Abschluss ohne Anschluss (mündlich)
3. Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Kulturpreises des Kreises Steinfurt
4. Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Sparkassen Nachwuchspreises Kultur im Kreis Steinfurt
5. Errichtung neuer Bildungsgänge an den Kaufmännischen Schulen Tecklenburger Land in Ibbenbüren
6. Auflösung des "Beirates der Berufskollegs Rheine" und Änderung des "Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Auflösung des Vertragsverhältnisses über die Trägerschaft der Berufskollegs in Rheine"
7. Verschiedenes/Anfragen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

8. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 21.11.2016
9. Vergabe der Trägerschaft für den Offenen Ganzttag an der Michael-Ende-Schule und der Peter-Pan-Schule
10. Personalangelegenheiten (mündlich)
11. Verschiedenes/Anfragen

Steinfurt, 10.02.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 7/2017/25

## **26. Öffentliche Zustellung eines Bescheides**

Gegen Herrn Alptunga Usar, zuletzt wohnhaft in 55129 Mainz, Galileo-Galilei-Str. 7, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 25.01.2017 (Az.: 125501768) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3007/3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.02.2017

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 7/2017/26

## 27. Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die der Landrat des Kreises Steinfurt außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt

Landrat Dr. Klaus Effing nimmt außerhalb seiner Verwaltungstätigkeit zahlreiche zusätzliche Aufgaben wahr. Dies geschieht überwiegend aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gesellschaftsvertraglicher Verpflichtungen des Kreises oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes		
Institution	Gremium	Funktion
RWE AG	Regionalbeirat Nord	Mitglied
Gelsenwasser AG	Kommunaler Beirat	Mitglied
Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH	Gesellschafterversammlung Gesellschafterausschuss	Vertreter Mitglied
RAG AG	Regionalbeirat NRW	Mitglied

Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen		
Institution	Gremium	Funktion
Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Mitglied (auch Geschäftsführer)
Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Steinfurt	Verbandsversammlung Verwaltungsrat  Risikoausschuss Hauptausschuss	Vertreter Vorsitzender und Beanstandungsbeamter Vorsitzender Vorsitzender
Sparkassenverband Westfalen-Lippe	Verbandsversammlung	Vertreter
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Münsterland“	Verbandsversammlung	Vertreter 1. stellvertretender Verbandsvorsteher

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	Verbandsversammlung Institutsausschuss	Vorsitzender Mitglied
Wasserversorgungsverband „Tecklenburger Land“	Verbandsversammlung	Vertreter
WertArbeit Steinfurt gGmbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
jobcenter Kreis Steinfurt AöR	Verwaltungsrat	Vorsitzender
Bertha-Jordaan-van-Heek-Stiftung	Kuratorium	Mitglied
Zweckverband EUREGIO	Vorstand	Mitglied

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

<b>Institution</b>	<b>Gremium</b>	<b>Funktion</b>
AirportPark FMO GmbH	Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung	Vertreter Stellvertreter
Flughafen Münster-Osnabrück GmbH	Aufsichtsrat	1. stellv. Vorsitzender
Kloster Bentlage GmbH	Aufsichtsrat	Vertreter
GVV-Kommunalversicherung AG	Regionalbeirat Münster	Vertreter
Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen	Vorstand Gruppenausschuss Verwaltung Verhandlungsausschuss	Mitglied Ständiger Gast mit beratender Stimme Mitglied

Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

<b>Institution</b>	<b>Gremium</b>	<b>Funktion</b>
Münsterland e. V.	Mitgliederversammlung Aufsichtsrat Lenkungskreis der Regionalagentur Münsterland	Vertreter Vertreter Vertreter
Landkreistag NRW	Vorstand	Mitglied

Tecklenburger Land Tourismus e. V.	Mitgliederversammlung	Vertreter
Haus im Glück e. V.	Vorstand	1. Vorsitzender
Rat der Gemeinden und Regionen Europas – Deutsche Sektion (RGRE)	Delegiertenversammlung Hauptausschuss (Vertretung der Fördermitglieder)	Vertreter Stellv. Mitglied
CDU Kreisverband Steinfurt	Kreisvorstand	Mitglied
Europa Union Deutschland Kreisverband Steinfurt	Vorstand	Beisitzer
Deutsche Gesellschaft für Mühlkunde und Mühlenerhaltung, Westfälisch-Lippische Mühlenvereinigung – Verein zur Erhaltung und Erforschung von historischen Wind- und Wasserkraftanlagen e.V.	Vorstand	Vorsitzender
Denkmalpflege-Werkhof e.V.	Vorstand	Vorsitzender
Deutsch-Niederländische Gesellschaft e.V.	Mitgliederversammlung	Vertreter
Das Münsterland – Die Gärten und Parks e.V.	Vorstand	Stellv. Mitglied

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619).

Steinfurt, 13.02.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Effing  
(Landrat)

Kreis Steinfurt 7/2017/27

## 28. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Es Bahadur Monger, Aufenthaltsort unbekannt, ist ein mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinfurt, Ordnungsamt, vom 07.02.2017 eine Entscheidung nach § 3 Namensänderungsgesetz ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 682 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.02.2017

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 7/2017/28

## 29. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich für das Haushaltsjahr 2017 vom 10.02.2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 204) hat die Verbandsversammlung am 19.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Musikschule Tecklenburger Land voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	580.885,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	580.885,00 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	580.885,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	578.885,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	9.500,00 €

festgesetzt.

## **§ 2**

### **Kreditermächtigung für Investitionen**

Kredite werden nicht veranschlagt.

## **§ 3**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## **§ 5**

### **Verbandsumlage**

Die Verbandsumlage wird auf 292.350,00 € festgesetzt. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt gemäß § 10 (2) der Verbandssatzung wie folgt:

Lengerich	200.000,00 €
Ladbergen	50.000,00 €
Lienen	25.000,00 €
Tecklenburg	17.350,00 €

## **§ 6**

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NW sind unerheblich, soweit sie im Einzelfall 4.000,00 € nicht überschreiten. Darüber hinaus gelten alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen als unerheblich, wenn sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen.



**§ 7**  
**Wertgrenze nach § 4 GemHVO**

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 2.500,00 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt mit Schreiben vom 25.01.2017 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Die nach § 19 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage ist vom Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 03.02.2017 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des GkG beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Versammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 10.02.2017

Zweckverband Musikschule  
Tecklenburger Land  
mit Sitz in Lengerich  
gez. W. Möhrke  
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 7/2017/29

### 30. Bekanntmachung der II. Änderung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 24.01.2017

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich in ihrer Sitzung am 19.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 16.04.2014 wird wie folgt geändert.

#### § 3 Gebühren

3.1 Die Unterrichtsgebühren werden nach der Art des Unterrichtes und der Unterrichtszeit als

Jahresgebühren festgesetzt. Sie betragen monatlich wie folgt:

<u>Instrumentalbereich</u>		Gebühren	
		mtl.	jährlich
3.1.8.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten ab 6 Schüler/innen Erwachsene	35,00 € 420,00 €
3.1.9.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten 3 bis 5 Schüler/innen Erwachsene	40,00 € 480,00 €
3.1.10.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten 2 Schüler/innen Erwachsene	55,00 € 660,00 €
3.1.11.	Einzelunterricht	1 x wöchentlich 30 Minuten Erwachsene	70,00 € 840,00 €
3.1.12.	Einzelunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten Erwachsene	99,00 € 1.188,00 €

## **besondere Unterrichtsformen / Projektbereich**

3.2 Für von der Gebührensatzung abweichende oder in dieser nicht erfasste Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Musikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.

Die Einrichtung von Kurs- und Projektangeboten ist davon abhängig, dass diese Einnahmen in ihrer Gesamtheit den Sach- und Personalkostenaufwand decken.

### **§ 5**

#### **Ermäßigung, Erlass, Erstattung**

5.2 Die Geschwister- bzw. Familienermäßigung wird gewährt bei Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie oder bei Teilnahme eines oder mehrerer Kinder und Teilnahme eines Elternteils oder beider Elternteile am Unterricht der Musikschule.

Sie beträgt:

bei 2 Familienmitgliedern	- 15 v. H. der Gesamtgebühr
bei 3 Familienmitgliedern	- 20 v. H. der Gesamtgebühr
bei 4 Familienmitgliedern und mehr	- 30 v. H. der Gesamtgebühr

Die Belegung eines Ergänzungsfaches sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt. Gleichfalls wird für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder eines Angebotes im Projektbereich keine Ermäßigung gewährt.

5.4 Eine Erstattung anteiliger Unterrichtsgebühren für eintretenden Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt auf Antrag, sofern mindestens 3 Unterrichtsstunden während eines Kalenderjahres ausgefallen sind. Ein Antrag muss spätestens bis zum 10.12. desselben Kalenderjahres erfolgen.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Die Änderungen der Gebührensatzung treten am 01.05.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 24.01.2017

Zweckverband Musikschule  
Tecklenburger Land  
mit Sitz in Lengerich  
gez. W. Möhrke  
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 7/2017/30

### **31. Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 09. Februar 2017**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV.NRW S. 666), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Saerbeck vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.11.2015, beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

## § 2

Diese Änderung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 09. Februar 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, 09. Februar 2017

GEMEINDE SAERBECK  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 7/2017/31